

Öffentliche Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 5 Wohngebiet „Oberdorf“ der Gemeinde Wahlhausen

Der Gemeinderat der Gemeinde Wahlhausen hat in seiner Sitzung am 16.02.2021 mit Beschluss Nr. 42-10/2021 den Bebauungsplan Nr. 5 Wohngebiet „Oberdorf“ der Gemeinde Wahlhausen

1. aufgrund des § 10 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) i. V. m. § 12 BauGB in der derzeit gültigen Fassung bestehend aus der Planzeichnung und den textlichen Festsetzungen als Satzung beschlossen.
2. Für den von der Gemeinde Wahlhausen als Satzung beschlossenen Bebauungsplan Nr. 5 Wohngebiet „Oberdorf“ wurde beim Landkreis Eichsfeld die Genehmigung gemäß § 10, Abs. 2 BauGB beantragt.
Die Genehmigung durch den Landkreis erfolgte am 15.3.2021 und wird hiermit bekannt gemacht.
Die Satzung tritt gemäß § 10 Abs. 3 BauGB mit dieser Bekanntmachung in Kraft.
3. Der Bebauungsplan Nr. 5 Wohngebiet „Oberdorf“ der Gemeinde Wahlhausen, bestehend aus der Planzeichnung und den textlichen Festsetzungen sowie der Begründung, wird in der Verwaltungsgemeinschaft Hanstein- Rusteberg, Steingraben 49, 37318 Hohengandern, Bauamt, Zimmer 12 während der Sprechzeiten

Montag bis Mittwoch	09:00-12:00 Uhr		
Donnerstag	09:00-12:00 Uhr	und	13:00 - 17:30 Uhr
Freitag	09:00-12:00 Uhr		

zu jedermann Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft erteilt.
Die im B-Plan genannte DIN 4109-1:2018 u. DIN 4109-2:2018 kann ebenfalls eingesehen werden.

Gleichzeitig können die Unterlagen auf der Homepage der Verwaltungsgemeinschaft:
www.vg-hanstein-rusteberg.de/bauleitplanung eingesehen werden.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche im Falle der in §§ 29 – 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist, und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen, wenn der Antrag nicht innerhalb einer Frist von drei Jahren gestellt ist, wird hingewiesen.

Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB werden unbeachtlich

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1-3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahren- und Formvorschriften
2. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges

wenn sie nicht innerhalb von zwei Jahren seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes Nr. 5 Wohngebiet „Oberdorf“ der Gemeinde Wahlhausen schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründeten Sachverhaltes geltend gemacht worden sind.

Ist eine Satzung unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften, die in der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) enthalten oder auf Grund der ThürKO erlassen worden sind, zustande gekommen, so ist die Verletzung gemäß § 21 Abs. 4 Satz 1 ThürKO unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist (vgl. § 21 Abs. 4 Satz 3 ThürKO). Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Wurde eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der Jahresfrist jedermann diese Verletzung geltend machen (vgl. § 21 Abs. 4 Satz 3 ThürKO).

Wahlhausen, den 16.03.2021

gez. Gallinger
Bürgermeister

Auszug aus dem Bebauungsplan Nr. 5 Wohngebiet „Oberdorf“

